

BGE 52 I 120

Bundesgericht (BGE), 1926-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_52_I_120

FR: ATF 52 I 120

IT: DTF 52 I 120

Volltext

1:10 Staatsrecht. VII. PRESSFREIHEIT LIBERTE DE LA PRESSE 18. Urteil vom 19. Februa.r 1926 i. S. Huber und Kitbeteüigte gegen Obergericht Luzern. Polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften wegen straf- baren Inhalts. Inwiefern mit der Garantie der Pressfreiheit vereinbar? Angebliches Fehlen einer gesetzlichen Grund- lage dafür im kantollaltn Recht. A. - Nach § 1 des luzernischen Gesetzes über die Freiheit der Presse vom 25. Oktober 1848 unterliegen strafbare Handlungen, die durch das Mittel der Drucker- presse verübt werden, « den im Strafgesetzbuch für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen und weichen einzig in den nachfolgenden Beziehungel,l von den sonst geltenden Vorschriften ab ». Die §§ 2 und 3 des Gesetzes ordnen die strafrechtliche Haftung für Pressvergehen nach dem System der stufenweisen Verantwortlichkeit (der Reihe nach zunächst der Ver- fasser, dann der Herausgeber, Verleger, Drucker). Und § 5 bestimmt: « Die Polizeibehörden können eine für strafbar gehaltene Druckschrift mit Beschlagnahme belegen. Über eine solche Beschlagnahme soll aber im Augenblicke wo zu derselben geschritten wird, ein förmlicher Verbal- prozess aufgenommen und eine Abschrift dem Betref- fenden zugestellt werden. Die Beschlagnahme ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen. Die Staatsan- waltschaft hat jedem, der daran ein Interesse hat, vor der Gerichtsstelle des Ortes, wo der Beschlagnahme erfolgte, über diese Beschlagnahme sofort Rede zu stehen, welche Gerichtsstelle dann über die Freigabe oder Nichtfrei- gabe der Druckschrift entscheidet. Die Appellation an das Obergericht bleibt dabei vorbehalten. Erfolgt , Pressfreiheit. No 18. 121 die Beschlagnahme in mehreren Gerichtskreisen so steht die Auswahl der Gerichtsstelle demjenigen zu' der sic~ über ?en Beschlagnahme beschwert. Der Ausspruch des ~enchts gllt dann allgemein, vorbehalten auch hier die Berufung an- das Obergericht. » Im November 1924 erfuhr die luzernische Staats- anwaltschaft, dass ein Flugblatt, enthaltend beleidigende Angriffe auf verschiedene luzernische Beamte hinsicht- lich ihrer Amtstätigkeit, von Beinwil (Kt. Aargau) aus nach dem Kanton Luzern gebracht und hier verbreitet wer~en sollte. Sie liess daher unter Mithilfe der aar- ?aUls~hel: Be?örden die ganze Auflage, 30,000 Stück, m Bemwil mll Beschlagnahme belegen und nach Luzern ins Zentralgefängnis zur Verwahrung schaffen. Die fragliche D~ckscIu?ft trägt den Titel «Aufforderung ». Sie beginnt mlt der Emladung an « Obergerichtspräsident, National- rat Kaspar Müller, jenen Oberrichter, der den Rat gab, das verworfene Steuergesetz als angenommen zu er- klären, Staatsanwalt Dr. Mayr und Amtsstatthalter- adjunkt Fellmann vor ein ausserkantonales neutrales Ehrengericht zu treten und die auf einer schweiz. Bank deponierten 2000 Fr. einzulösen oder bis 30. November 1?24 i~re Demi~sion einzureichen. » Anschliessend folgt die ~rterung ewer Reihe von Vorgängen, welche dieses Answnen begründen sollen. Unterzeichnet ist die Druck- schrift « im Namen der Vereinigung für Wahrheit und Recht» von den heutigen Rekurrenten A. Huber, V. Walpert, J. Furrer, F. Illy, A. Diggelmann, A. Schilter und M. Waser. Nach erfolgter Veröffentlichung der Beschlagnahme im Amtsblatt stellten diese sieben Unter- z~ichner un? zwei weitere

Mitglieder der « Vereinigung für Wahrheit und Recht », die heutigen Mitrekurrenten F. Wüest und E. Pfenniger beim Amtsgericht Luzern- Stadt das Begehren um Freigabe der Flugblätter. Das Amtsgericht gab diesem Antrage Folge. Auf Appellation der Staatsanwaltschaft hob indessen das Obergericht von Luzern 2. Kammer mit Urteil vom 19. Oktober 1925 den erstinstanzlichen Entscheid auf und bestätigte die Beschlagnahme, unter Abweisung der von den Einsprechern vorbehaltenen Schadenersatzansprüche. B. - Mit dem vorliegenden staatsrechtlichen Rekurs verlangen A. Huber und Mitbeteiligte die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils wegen Verletzung von Art. 4, 55 BV und Art. 6 KV (Recht der freien Meinungsäußerung) .. Sie beharren darauf, dass § 5 des kantonalen Pressgesetzes sich nach seiner Entstehungsgeschichte, nach der Botschaft von 1848 zum Gesetzesentwurf und der Vernehmlassung des Regierungsrates von 1854 an die Bundesversammlung zu einer gegen die Rechtsbeständigkeit der Bestimmung gerichteten Beschwerde nur auf Druckschriften beziehen könne, die einen strafbaren Angriff gegen den Staat selbst, seine Existenz und rechtmässigen Einrichtungen enthalten oder dazu anzureizen, m. a. W. auf den Fall, wo durch die Druckschrift « hohe und wichtige Rechtsgüter der Allgemeinheit » bedroht werden, die vor Gefährdung zu schützen ein dringendes öffentliches Interesse bestehe. Darunter könnten aber bloss Injurien gegenüber Behörden und Beamten (Arztsehrbeleidigungen) nicht fallen. Den dadurch Betroffenen stehe das Mittel der Strafklage gegen den Beleidiger offen, wobei sie im Falle eines verurteilenden Erkenntnisses des Strafrichters den gleichen Erfolg durch die in § 30 des Polizeistrafgesetzes vorgesehene Konfiskation des « Gegenstandes, der zur Begehung des Vergehens gebraucht wurde » erlangen könnten. Gerade der Umstand, dass eine solche Konfiskation in Verbindung mit dem Strafurteil schon im alten, beim Erlass des Pressgesetzes geltenden Polizeistrafgesetz von 1836 vorgesehen gewesen sei, beweise zwingend, dass es für die polizeiliche Beschlagnahme vor Durchführung des Strafprozesses mehr bedürfe als des Vorliegens einer Druckschrift irgendwie strafbaren Inhalts. Dieses weitere Erfordernis aber müsse nach den Pressfreiheitsgesetzen N 18. 123 Gesetzesmaterialien eben in der Natur des Vergehens, des durch das Presserzeugnis verletzten Rechtsgutes gefunden werden. Die abweichende Auffassung des Obergerichts sei nicht haltbar und willkürlich. Hätte § 5 des Pressgesetzes wirklich den vom Obergericht angenommenen weiten Sinn, so müsste er als mit der bundes- und kantonalrechtlichen Garantie der freien Meinungsäußerung unvereinbar und deshalb ungiltig angesehen werden. Im vorliegenden Falle enthalte zu dem das mit Beschlagnahme belegte Presserzeugnis nichts, was über den Rahmen einer erlaubten, nach den Umständen gerechtfertigten oder doch entschuldbaren und durch die erwähnten Verfassungsgarantien gedeckten Erörterung hinausgehen würde (was näher ausgeführt wird). Seine Verbreitung dürfe daher auch aus diesem Grunde nicht durch polizeiliche Massnahmen verhindert werden. C. - Das Obergericht und die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern haben die Abweisung des Rekurses beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - In der den Kantonen vorbehaltenen Bekämpfung des « Missbrauchs der Presse » ist nach feststehender Praxis der Bundesbehörden auch die Befugnis zur polizeilichen Beschlagnahme solcher Druckschriften inbegriffen, die sich ihrem Inhalte nach als eine Überschreitung des verfassungsmässigen Rechtes freier Meinungsäußerung darstellen und den Tatbestand einer strafbaren Handlung enthalten. Aus der Garantie der Pressfreiheit und der Erwägung, dass die Feststellung des Vorhandenseins eines strafbaren Unrechts Sache des Richters und nicht der Polizeibehörde ist, wurde dabei immerhin die Folgerung gezogen, dass eine solche Massnahme nur vorläufig

uffigen Charakter haben können und ihr entweder die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen die verantwortlichen Personen nachfolgen oder, doch dem Betroffenen gegenüber, die Anordnung der Polizeibehörde der Rechtsweg offen gehalten werden müsste, wie es der § 5 des luzernischen Pressgesetzes vorsieht. Im letzteren Falle hat der Betroffene die Möglichkeit durch Anrufung des kantonalen Richters die Aufhebung des Beschlags zu erwirken, wenn jener die Rechtswidrigkeit des Inhalts der Veröffentlichung verneint. Im ersteren fällt mit einem freisprechenden Urteile des Strafrichters oder der Einstellung des Strafverfahrens durch die zuständige Behörde mangels eines strafbaren Tatbestandes auch die vorläufige Beschlagnahme des corpus delicti dahin (vgl. ULLMER, Staatsrechtliche Praxis der Bundesbehörden I Nr. 180, 181, 194 (auf S. 185), S. 460; BGE 15 S.540 Erw. 2 und das nicht veröffentlichte Urteil des BG vom 5. Juni 1925 i. S. Schweizer Christenwehr gegen Regierungsrat St. Gallen; BURCKHARDT, Kommentar 2. Auf I. S. 531). Auch bei Zulassung eines gerichtlichen Einspruchsverfahrens gegen die polizeiliche Beschlagnahme kann freilich durch diese unter Umständen, trotz der späteren richterlichen Freigabe der Druckschrift, ein nicht mehr abwendbarer Nachteil entstehen, nämlich wenn die Druckschrift bestimmt war, auf die Beschlussfassung, Erledigung in einer bestimmten Angelegenheit einzuwirken (Wahl, Abstimmung) und diese Beschlussfassung, Erledigung inzwischen bereits stattgefunden hat. Ein solches Verfahren wird zudem für die vollständige Abklärung des Tatbestandes möglicherweise nicht immer ganz dieselbe Gewähr zu bieten vermögen wie eine in den Formen und nach den Anforderungen des Strafprozesses durchgeführte Untersuchung. Von diesen Erwägungen aus wird man vielleicht dazu kommen können, die polizeiliche Beschlagnahme im Interesse des Schutzes der bundesrechtlich gewährleisteten Pressfreiheit noch weitergehend auf die Fälle zu beschränken, wo der Tatbestand einer in der Druckschrift und ihrer Verbreitung enthaltenen strafbaren Handlung klar zu Tage liegt. Dagegen kann eine Begrenzung nach der andern Richtung, die der Rekurs postuliert, nämlich dass dieses präventive polizeiliche Einschreiten nur bei bestimmten besonders qualifizierten Gattungen von Vergehen stattfinden dürfte, nicht schon bei blossen Ehrbeleidigungen durch die Presse, auch nicht solchen gegenüber Behörden und Beamten hinsichtlich ihrer Amtstätigkeit, aus Art. 55 BV nicht hergeleitet werden. Sie ist auch von den Bundesbehörden nie aufgestellt worden. Zweck der Pressfreiheit ist es, die freie sachliche Besprechung die Öffentlichkeit berührender Angelegenheiten zu gewährleisten. Gleich wie deshalb der strafrechtlichen Verfolgung der bei Herstellung und Verbreitung eines Presserzeugnisses beteiligten Personen nichts entgegensteht, sobald das Erzeugnis den Rahmen einer solchen sachlichen, durch die Umstände gerechtfertigten Erörterung und Kritik überschreitet und deliktischen Inhalt hat, so kann auch die Presse, wo letzteres der Fall ist, keine Ausnahmebehandlung hinsichtlich der polizeilichen Massregeln beanspruchen, welche bestimmt sind, den Eintritt des strafbaren Erfolges oder doch seine weitere Ausbreitung zu verhindern. Als Ausfluss der allgemeinen Befugnis der Polizei, der Begehung strafbarer Handlungen vorzubeugen, müsste deshalb eine solche Beschlagnahme da, wo die strafbare Überschreitung der Pressfreiheit durch die Druckschrift von vornherein klar liegt, bundesrechtlich selbst dann als zulässig erachtet werden, wenn sie sich nicht, wie hier, auf eine besondere Bestimmung des kantonalen Pressrechts zu stützen vermag. Im vorliegenden Falle verstösst der Beschlagnahme auch dann nicht gegen Art. 55 BV, wenn man ihn von jener einschränkenden Voraussetzung abhängig machen wollte. Es genügt dafür auf die nachfolgenden zwei Stellen des Flugblattes zu verweisen, die sich ähnlich wie das im Urteil des BG vom 3.

April 1925 in Sachen Läubli (BGE 51 I S. 169 ff.) behandelte Flugblatt mit dem Vorgehen der luzernischen Strafverfolgungs- und Gerichtsbe.:. 126 Staatsrecht. hören gegen Dr. Kramis befassen: c(Luzernervolk 1 Schwer lastet die wirtschaftliche Notlage auf Euch und dennoch denkt man nicht an den Abbau der Steuel- last. Im Gegenteil. Diejenigen, welche das Volk auf- klären und für Erleichterung der Steuerlast eintreten wollen, werden zu verliichten gesucht. Dadurch hofft man das Volk zum Schweigen zu bringen. Dr. Kramis ist seit Monaten für Erleichterung der Steuerlasten ei ngetreten, er verlangte die Entfernung aller unfähigen und nicht notwendigen Beamten. Derselbe ist auf An- zeige der 1. Kammer des Obergerichts, des Obergerichts- präsidenten Kaspar Müller, des Amtsgerichts Luz ~rn" Land und des Kriminalgerichts des Kantons Luzern zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden. Amtsgerichts- präsident Felber von Willisau ist aufgefordert worden, auch nur eine Unwahrheit oder Verleumdung des Dr; Kramis vor einem neutralen Ehrengerichte nachzu"- weisen. Er wagte es nicht zu tun, hat aber das Urteil dennoch unterzeichnet. - Die unterzeichneten Männer sind bereit, vor einem ausserkantonalen neutralen Ehren"" gerichte nachzuweisen, dass Vater Hügi nicht Brand- stifter ist und wer für die Brandstiftung wirklich verant- wortlich ist. Sie fordern überdies die sämtlichen Beamten. welche bei der Verurteilung Hügis, Dr. Krallis, Bern- hard Hubers mitgewirkt haben, auf, vor diesem Ehren.:. gerichte einer der nachfolgenden Behauptungen als unwahr nachzuweisen. 10. Darf der Privatmann Widersprüche und Wahrheiten unbestraft veröffent- lichen? Obschon wir nachweisen können, dass Vater Hügi nicht Brandstifter ist und Frau Hügi, bei der sogar der Staatsanwalt 6 Monate Zuchthaus beantragt hatte; freigesprochen wurde, sind doch Ereignisse eingetreten, die jeden Bürger interessieren dürften. a) Dr. Kramis wurde dreimal verhaftet. Die Interessierten mögen beweisen, dass eine einzige dieser Verhaftungen nicht gesetzwidrig war.)} An bei den Stellen wird das Vorgehen gegen Kramis mit seinen kritischen Äusserungen über f j f Pressfreiheit. No 18. 127 öffentliche Angelegenheiten in Verbindung gebracht und als ein Versuch hingestellt, diese den Behörden unbequeme Kritik zum Schweigen zu bringen, während es in Wirklichkeit die Folge des von Kramis in seinen öffentlichen Kundgebungen in vielfacher- Wiederholung vorgebrachten beleidigenden Vorwurfes war, dass die an Untersuchungs- und Gerichtsverfahren gegen Hügi beteiligten Beamten und Behörden bewusst parteüsch, wider besseres Wissen gehandelt und geurteilt hätten. Eine solche An')chuldigung - Missbrauch der Haft zu Zwecken persönlicher Rache - geht aber über die blosser Kritik amtlicher Handlungen hinsichtlich ihrer Ange': messenheit und Übereinstimmung mit dem Gesetze weit hinaus. Sie enthält einen schweren sittlichen Vor- wurf an die dadurch betroffenen Behörden und Beamten, der nur erhoben werden durfte, wenn die Rekurrenten in der Lage waren seine Wahrheit nachzuweisen oder doch zum mindesten darzutun, dass sie daran in guten Treuen auf Grund hinreichender objektiver Unterlagen, welche sie dazu berechtigten, glauben- durften. In dieser Hinsicht ist aber der Rekurs durchaus stumm. Er be- schränkt sich auf die - nach dem Gesagten unzutref- fende - Einwendung, die Kritik amtlicher Handlungen auf ihre Gesetzmässigkeit stehe jedermann frei; im vorliegenden Falle sei aber mehr als eine Verhaftung ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht behauptet worden. Auch hier gilt, was bereits in dem vorher erwähnten Urteile Läubli ausgeführt worden ist; die persönliche Überzeugung der Rekurrenten, dass Hügi unschuldig sei, mag sie noch so vertretbar sein, berechtigte sie noch nicht zu unterstellen, dass die Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Kramis ein durch dessen Einstehen für Hügi veranlasster, einer rechtmässigen Grundlage ermangelnder Racheakt des Gerichts und Versuch der Unterdrückung ihm unan'; genehmer Wahrheiten sei. 2. - Da nichts dafür vorliegt und

vorgebracht wird, 128 Staatsrecht. dass Art. 6 KV die freie Meinungsäusserung in weiterem Umfange als die BV gewährleiste und dem Institut der Beschlagnahme engere Grenzen ziehen wolle als diese, kann es sich deshalb nur fragen, ob sich nicht die von den Rekurrenten postulierte Beschränkung der letzteren auf bestimmte Vergehenskategorien, unter Ausschluss blosser Injurien, aus dem der Massnahme zu Grunde liegenden § 5 des luzernischen Pressgesetzes von 1848 ergebe. Die Anwendung dieser einfachen Gesetzesvorschrift kann aber vom Bundesgericht nach bekannter Regel nicht frei, sondern nur aus dem beschränkten Gesichtspunkte des Art. 4 BV, der Willkür und Missachtung klaren Rechts nachgeprüft werden. Nun bietet zunächst der Wortlaut des § 4 des Pressgesetzes für die einschränkende Auslegung der Rekurrenten keinerlei Anhaltspunkte. Er verlangt für die Zulässigkeit der Beschlagnahme ausschliesslich das Vorliegen einer als « strafbar » zu erachtenden Druckschrift. Hätte man darunter nur bestimmte, durch das Mittel der Presse begangene Arten von Vergehen verstanden wissen wollen, so würde man offenbar nicht unterlassen haben, dies in der Fassung zum Ausdruck zu bringen, wie es im früheren Pressgesetz von 1842 geschehen war, das von « (die Sittlichkeit oder Religion verhöhnenden Druckschriften » sprach. Gerade der Umstand, dass im Gesetze von 1848 statt dessen die oben erwähnte allgemeine Fassung gewählt wurde, spricht gegen die Annahme, dass auch es eine gleiche oder verwandte Ausscheidung hinsichtlich der in Betracht kommenden Vergehen habe vornehmen wollen. Wenn die Botschaft des Regierungsrates zum Entwurfe dieses Gesetzes ausführt, der Entwurf nehme auch auf alle diejenigen Vorsichtsmassregeln Bedacht, welche gegen eine zügellose Presse wünschenswert, ja ein Gebot der Klugheit seien, namentlich die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften, so liegt darin nicht mehr als die Anführung eines Beispiels, keineswegs die Erklärung, dass nach der Pressefreiheit. No 18. 129 Meinung der Urheber des Entwurfes die Beschlagnahme, entgegen der Fassung des Gesetzesartikels selbst, ausschliesslich in diesem Falle zulässig sein solle. Und ähnliches gilt für die Äusserung der Luzerner Regierung auf dem im Jahre 1854 gegen die Bestimmung bei der Bundesversammlung eingereichten Rekurs, wo bemerkt wurde: überall, auch wo die ausgedehnteste Pressefreiheit gelte, finde Beschlagnahme von Druckschriften statt: « man denke an den Fall, es werde ein offener Aufruf zur Empörung herausgegeben oder es werden höchst, unsittliche Gemälde oder Stiche feilgeboten u. s. W. » Keinesfalls kann die Ablehnung der Schlüsse, welche die Rekurrenten aus diesen Materialien für die von ihnen vertretene Gesetzesauslegung ziehen wollen, als willkürlich gelten. Auch der Bundesrat hat eine solche Einschränkung mit der von ihm im Jahre 1848 ausgesprochenen Genehmigung des Pressgesetzes nicht verbunden. Er begnügte sich darauf hinzuweisen, dass § 5 des Gesetzes der Polizei allerdings eine sehr weitgehende Machtvollkommenheit verleihe, die zu Willkür verleiten könnte, dass aber immerhin im Hinblick auf die Eröffnung des Rechtsweges gegen die polizeiliche Verfügung kein Grund bestehe die Bestimmung aus dem Gesichtspunkte der Pressefreiheit als unzulässig zu betrachten. Dass er daran nicht dachte, der Genehmigung den von den Rekurrenten behaupteten begrenzten Sinn beizulegen, ergibt sich überdies klar aus seinem auf S. 16 des angefochtenen Urteils angeführten Berichte von 1854 an die Bundesversammlung zu der vorerwähnten Beschwerde, einem Zitate, dessen Richtigkeit im Rekurse nicht bestritten wird, Auch die im Polizeistrafgesetz vorgesehene Möglichkeit der Konfiskation von Gegenständen, die zur VefÜbung eines Vergehens gebraucht wurden, durch das Strafurteil, kann keinen stichhaltigen, geschweige denn zwingenden Grund abgeben, um daneben eine vorsorgliche polizeiliche Beschlagnahme nur in dem postulierten engen Rahmen 130

Staatsrecht. . zuzulassen. Beide Massnahmen dienen nicht demselben Zwecke. Während die Beschlagnahme die möglichen Wirkungen des Vergehens im J(eime zu unterdrücken bestimmt ist, ist die Konfjskation dazu ungeeignet und kann nur noch die Bedeutung einer Nebenstrafe und daneben einer sichernden Massnahme haben, wodurch eine weitere Verbreitung der Druckschrift, als sie schon stattgefunden hat, verhütet werden soll. Die Broschüre « Enthüllte Geheimnisse », welche zu,m Teil die im streitigen Flugblatt enthaltenen Anwürfe wiederholt, ist später erschienen als das Flugblatt. Durch die Beschlagnahme des letzteren konnte sich also die Polizeibehörde mit ihrer Haltung in jenem andern Falle noch nicht in Widerspruch setzen. Nur ein solcher Wider- spruch zu fr ü her e n Verfügungen in der gleichen Frage vermöchte aber den Vorwurf der Verletzung der Rechtsgleichheit zu begründen. Abgesehen davon ist auch der Tatbestand nach anderer Richtung nicht derselbe. Im Gegensatz zum streitigen Flugblatt be- schränkt sich die Broschüre nicht auf ehrverletzende Angriffe gegen die Behörden. Sie enthält daneben zu einem guten Teile auch durchaus erlaubte Meinungs- äusserungen, nämlich die Gutachten zweier Strafrechts- lehrer, die zum Strafverfahren Hügi kritische Stellung nehmen. Durch eine Beschlagnahme wäre daher der Eindruck erweckt worden, als ob auch diese erlaubten kritischen Äusserungen unterdrückt werden sollten. Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird abge\\iesen. Gerichtsstand. No 19 . VIII. GERICHTSSTAND FOR 90. Urteil vom 6. März 1926 i. S. Meister gegen Amtsgerichtsprä.sident· Luzern - Stadt. 131 Geltung von Art. 59 BV auch für die Klage gegen mehrere in verschiedenen Kantonen wohnhafte Solidarschuldner. Ausnahmen. Verzicht auf den Wohnsitzgerichtsstand durch konkludentes Verhalten. Voraussetzungen für dessen An- nahme. A. - Der Rekursbeklagte Farner hat am 31. Dezember 1925/2. Januar 1926 beim Amtsgericht Luzern-Stadt eine Klage gegen 1. Max Beck, Geometer in Luzern, 2. Hans Hindemann, Korporationsverwalter in Luzern, 3. Hans Meister, Geometer in Aarau (den heutigen Re- kurrenten) eingereicht. Er verlangt damit die solidare Verurteilung der drei Beklagten zur Zahlung einer Schadenersatz- und Genugtuungssumme von 80,000 Fr. nebst Verzugszinsen und die Publikation des Urteils in verschiedenen Zeitungen auf Kosten der Beklagten. Die schriftliche Klagebegründung geht im 'VesentIichen dahin: a) dem Rekursbeklagten sei im Jahre 1914 von der Gemeinde Kriens die Vermarkung und Vermessung des Gemeindegebietes übertragen worden. Nach Beendi- gung des 'Verkes hätten Geometer Beck und Korpora- tionsverwalter Hindemann eine Anzahl interessierter Grundeigentümer bewogen, beim Regierungsrat von Luzern eine Beschwerde gegen die Vermessungskom- mission der Gemeinde Kriens und gegen den Rekur- renten einzureichen. Der Regierungsrat habe eine Exper- tise angeordnet und den Rekurrenten Meister als Ex- perten bestellt. Dieser habe ein Gutachten erstattet, das eine unberechtigte, unbelegte und in manchen Teilen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.